



VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE

IN SACHSEN-ANHALT

Mitgliederrundschreiben 2018

I.	Aktuelles	Seite 4
II.	Mitgliederbestand	Seite 5
III.	Beitrag 2018	Seite 5
IV.	Einkommensnachweise	Seite 7
V.	Satzungsänderungen	Seite 7
VI.	Anwartschaften und Renten	Seite 10
VII.	Kapitalanlagen	Seite 11
VIII.	Organe	Seite 13
IX.	Überleitungsabkommen	Seite 13
X.	Praktische Hinweise	Seite 14

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir überreichen Ihnen das Mitgliederrundschreiben 2018 zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme.

Das Schreiben informiert Sie in gewohnter Weise über den testierten Jahresabschluss 2016, das Geschäftsjahr 2017, über die Höhe der Beiträge für das Jahr 2018, den Rentensteigerungsbetrag für das Jahr 2018 sowie über beschlossene Satzungsänderungen.

An dieser Stelle möchte ich mich bei Herrn Michael Prossliner für seine langjährige Tätigkeit als Geschäftsführer unseres Versorgungswerks bedanken. Er hat uns die letzten Jahre begleitet, uns mit Engagement bei allen Fragen unterstützt und er war uns immer ein kompetenter und kritischer Berater. Aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit lernte ich Herrn Prossliner fachlich und menschlich zu schätzen. Für seinen weiteren persönlichen und beruflichen Lebensweg wünschen wir Herrn Prossliner weiterhin alles Gute.

An seiner Stelle wurde zum 01.07.2017 Herr Stefan Brochhaus, welcher schon in den letzten Jahren bei dem Geschäftsbesorger für unser Versorgungswerk tätig war, zum neuen Geschäftsführer bestellt. In der kurzen Zeit der Zusammenarbeit mit Herrn Brochhaus als Geschäftsführer haben wir schon manche Hürde für unser Versorgungswerk genommen, so dass wir auch hier optimistisch der weiteren Zusammenarbeit entgegen sehen.

Bei dieser Gelegenheit bedanken wir uns ausdrücklich bei den Mitarbeitern des Geschäftsbesorgers für die zwischenzeitlich langjährige gute Zusammenarbeit.

Trotz der Niedrigzinsphase konnten wir in Anbetracht des Ergebnisses aus dem Jahresabschluss 2016 den Rentensteigerungsbetrag gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung ab dem 01.01.2018 um 2% erhöhen. Auch die laufenden Renten wurden zum 01.01.2018 um 2 % erhöht.

Am 18.05.2017 tagte der Satzungsausschuss unter Vorsitz von Frau Kollegin Karin Bulach und bereitete für die Vertreterversammlung im Juni 2017 Satzungsänderungsvorschläge vor. Neben redaktionellen Korrekturen in den §§ 10, 17 Abs. 4 S. 1, 39 Abs. 4 der Satzung, die aufgrund Zeitablauf bzw. Gesetzesänderungen geboten waren, wurde auch, nach langer Diskussion im Vorstand, eine Änderung der Regelung zum Mindestbeitrag vorbereitet und ausgearbeitet.

In der Vertreterversammlung am 13.06.2017 wurden die Vorschläge zur Satzungsänderung diskutiert und angenommen. Es wurde nach ausführlicher Diskussion auch der Vorschlag des Satzungsausschus-

ses angenommen, den Mindestbeitrag, der bisher 1/10 des Regelpflichtbeitrages betrug, auf 1/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung festzuschreiben. Das heißt, der zu zahlende Mindestbeitrag beläuft sich in Zukunft auf 2/10 (107,88 €) des Regelpflichtbeitrages. Diese Anpassung ist nach dem 10-jährigen Bestehen unseres Versorgungswerkes geboten, um den Mitgliedern eine angemessene Altersvorsorge zu garantieren. Hierfür soll die Erhöhung des Mindestbeitrags eine entsprechende Grundlage bilden.

Die Mitglieder, die bisher lediglich den 1/10 Mindestbeitrag gezahlt haben, haben in den letzten Tagen eine entsprechende Mitteilung in Form des Beitragsbescheides erhalten. Der Beitrag erhöht sich von 53,30 € auf 107,88 € monatlich. Mit der Erhöhung des Beitrags ist die Erhöhung der Anwartschaft für die Rente verbunden.

Bei dieser Gelegenheit bedanke ich mich nochmals für das bisher entgegengebrachte Vertrauen.

Halle, Februar 2018,

Christian Raabe

Vorsitzender des Vorstandes

I. AKTUELLES

1. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Syndikusanwälte

Wie bereits im Mitgliederrundschreiben 2016/2017 ausgeführt, hatte der Bundesgesetzgeber im Laufe des Jahres 2016 ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, das für Syndikusanwälte eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht vor dem eigentlichen Zulassungszeitpunkt ermöglichen würde. Diese Änderung ist durch die am 17.05.2017 in Kraft getretene kleine BRAO-Novelle umgesetzt worden.

Nach den bis zum 17.05.2017 geltenden Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung hatten auch Syndikusrechtsanwälte erst mit dem Tag der Zulassung die Mitgliedschaft in der jeweiligen Rechtsanwaltskammer erworben und damit taggleich auch im Versorgungswerk (§ 3 Abs. 1 RAVG LSA). Im Hinblick auf die regelmäßig nicht unerhebliche Dauer des Zulassungsverfahrens ergab sich damit für die Syndikusrechtsanwälte der Nachteil, dass gegebenenfalls für mehrere Monate aus dem neu begründeten Anstellungsverhältnis Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu leisten waren und eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung erst ab dem Zulassungstage für die weitere Zukunft möglich war. Dieser Nachteil bestand nicht nur bei erstmaliger Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft, sondern auch bei jedem Arbeitgeberwechsel, da jeweils ein neuer Zulassungsantrag bzw. ein Antrag auf Erstreckung der Zulassung auf das geänderte oder neue Beschäftigungsverhältnis erforderlich war. Im Hinblick darauf, dass neue Tätigkeiten zum Teil recht kurzfristig aufgenommen werden, hätte sich als Folge ein ständiger Erwerb geringfügiger Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben, die gegebenenfalls nicht rentenwirksam würden.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem erkannt und durch das am 17.05.2017 verkündete Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe zu Gunsten der Syndikusrechtsanwälte bereinigt. Gemäß dem neu eingefügten § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO werden Syndikusrechtsanwälte nunmehr rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist, sofern nicht die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach der Antragstellung aufgenommen wird. In letzterem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet. Diese Regelung findet nicht nur Anwendung für die Zukunft, sondern gemäß Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes bereits mit Rückwirkung zum 01.01.2016.

Im Hinblick auf diese Neuregelung sind alle Mitglieder gehalten, die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt oder eine Erstreckung der Syndikuszulassung auf ein neues Beschäftigungsverhältnis rechtzeitig vor dessen Beginn zu beantragen.

Nicht von dieser Neuregelung betroffen sind die Mitglieder, die einen Antrag auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft bis zum 01.04.2016 wegen einer bereits vor dem Jahr 2016 ausgeübten Tätigkeit

beantragt hatten und gleichzeitig gemäß § 231 Abs. 4 b SGB VI den Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt haben. Soweit in diesen Fällen eine Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft erfolgt ist, dürfte auch zumindest eine rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Zeiten vor dem 01.04.2016 erfolgt sein.

II. MITGLIEDERBESTAND

1. Zum Stichtag 31.12.2017 hatte das Versorgungswerk 864 Mitglieder und Leistungsberechtigte. Diese teilen sich auf in 410 weibliche Kolleginnen und 454 männliche Kollegen. Selbstständig tätig sind 435 Mitglieder und angestellt beschäftigt 246 Mitglieder. 13 Mitglieder sind derzeit von der Beitragspflicht befreit. Die Anzahl der selbstständigen Kolleginnen beträgt 167, diejenige der selbstständigen Kollegen 268. Von den angestellten Kolleginnen und Kollegen sind 145 weiblichen und 101 männlichen Geschlechts. Im Durchschnitt entrichten die selbstständigen und angestellten Kolleginnen und Kollegen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 380 EUR.
2. Zurzeit gewährt das Versorgungswerk zwei Mitgliedern eine Berufsunfähigkeitsrente, ein Mitglied erhält eine Altersrente. Es wird eine Witwen-/Witwerrenten und keine Waisenrente gewährt. Zudem hat das Versorgungswerk im Jahr 2017 in einem Fall ein Sterbegeld gezahlt.

III. BEITRAG 2018

1. Selbstständig tätige Mitglieder entrichten grundsätzlich den in § 34 Abs. 2 definierten Regelpflichtbeitrag. Dieser entspricht 5/10 des höchsten Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten in Sachsen-Anhalt. Der Regelpflichtbeitrag beträgt im Jahr 2018 monatlich 539,40 EUR. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt in Sachsen-Anhalt monatlich 5.800,- EUR (69.600,- EUR/Jahr). Somit errechnet sich der Regelpflichtbeitrag gemäß § 34 Abs. 2 auf 539,40 EUR ($5/10$ von 5.800,- EUR = 2900,- EUR x 18,6% = 539,40 EUR/Monat).
2. Ausnahmen :
 - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.800,- EUR/Monat bzw. 69.600,- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist entsprechend der obigen Berechnung (siehe III.1.) ein Beitrag in Höhe von 18,6% zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt IV.
 - b. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 107,88 EUR/Monat zu entrichten.
 - c. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 46 Abs. 2 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, können den Beitrag für das Jahr 2018 der folgenden Beitragstabelle entnehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Ihnen zum Jahreswechsel übersandten Beitragsbescheide verweisen.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	10/10	15/10
107,88	215,76	323,64	431,52	539,40	1078,80	1618,20

- d. Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auf ihren Antrag hin befreit worden sind, bezahlen mindestens den Beitrag, der ohne die Befreiung an die DRV-Bund zu zahlen wäre (§ 34 Abs. 5). Nur unter dieser Voraussetzung gewährt die DRV-Bund eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Das angestellte Mitglied hat hinsichtlich der Höhe des abzuführenden Beitrags aus der abhängigen Beschäftigung keine Gestaltungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben dieser Beschäftigung eine selbstständige anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird. Verluste, die bei der selbstständigen Tätigkeit entstehen, führen nicht dazu, das beitragspflichtige Einkommen aus der angestellten Beschäftigung zu mindern. Bei gleichzeitig erzielten Gewinnen aus selbstständiger Tätigkeit sind beide Einkommensarten bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig zum Versorgungswerk. Mitglieder ohne eine Befreiung von der DRV-Bund zahlen in jedem Fall wenigstens den oben bereits erwähnten Mindestbeitrag.
3. Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 36 Abs. 1 Satz 1 einen freiwilligen Beitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der freiwillige Beitrag ist der Höhe nach beschränkt auf das 1,5-fache des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies entspricht einem monatlichen Beitrag in Höhe von 1618,20 EUR (19.418,40 EUR/Jahr). Von diesem Gesamtbetrag sind in diesem Geschäftsjahr 86% der geleisteten Beiträge als Sonderausgabe steuerlich absetzbar (wegen der Einzelheiten der steuerlichen Behandlung von Beitragszahlungen an das Versorgungswerk möchten wir Sie auf unser Informationsschreiben „Das Alterseinkünftegesetz und seine Folgen“ hinweisen. Dieses steht Ihnen als Download auf unserer Internetseite im Bereich „Infomaterial“ zur Verfügung).

Eine Bitte an die Mitglieder des Versorgungswerks in eigener Sache: Das Versorgungswerk möchte hiermit alle Mitglieder auf die Vorzüge des Sepa-Banklastschriftverfahrens hinweisen und bitten, dem Versorgungswerk eine entsprechende Ermächtigung zum Einzug zu erteilen. Die damit verbundene elektronische Buchung spart in hohem Maße Sach- und Personalkosten und hilft somit, die allgemeinen Verwaltungskosten zu senken. Sie gewährleistet zugleich den Beitragseingang bei Fälligkeit ohne Risiko von Fehllauf und manueller Fehlbuchung und sichert zudem den richtigen und pünktlichen Übergang zur neuen Beitragshöhe nach dem Jahreswechsel.

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2018 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2017 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.

IV. EINKOMMENSNACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbstständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2018 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2016 maßgeblich. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung. Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bitte eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2017 zukommen.

V. SATZUNGSÄNDERUNGEN

10. Satzungsänderung des Versorgungswerks, MBI. LSA Nr. 48 vom 04. Dezember 2017, Seite 745

Die Dritte Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt hat in ihrer 2. Sitzung am 13.06.2017 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

1. Die alte Regelung in § 10 Abs. 2 der Versorgungssatzung (VS) widersprach den gesetzlichen Vorgaben in § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt. Danach soll die Antragsmitgliedschaft für Rechtsanwälte, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Beginn der Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltskammer gestellt werden können. Durch die neue Satzungsänderung wird die Satzung an die gesetzlichen Vorgaben angepasst:

§ 10 Abs. 2 Satz 3, 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:

Die Worte "...eines Jahres..." werden durch die Worte "...von 6 Monaten..." ersetzt.

Danach ergibt sich nachfolgend aufgeführte konsolidierte Fassung:

„Der Antrag ist schriftlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt zu stellen;“

2. Die alte Regelung in § 17 Abs. 4 VS, wonach die Berufsunfähigkeitsrente ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu gewähren ist, war mit § 16 Abs. 5 und § 37 Abs. 1 und 5 VS nicht in Einklang zu bringen. Beitragsmonat und Leistungsmonat konnten nach der alten Regelung bei Eintritt

einer Berufsunfähigkeit zur Mitte eines Monats zusammenfallen, was der sonstigen Beitragssystematik fremd ist. Daher wurde § 17 Abs. 4 VS so abgeändert, dass die Leistung erst ab dem Folgemonat nach Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen zu gewähren ist:

§ 17 Abs. 4 S. 1 VS wird wie folgt geändert:

„Die Berufsunfähigkeitsrente wird auf Antrag ab dem Folgemonat des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen gewährt, wenn der Antrag innerhalb von 6 Monaten ab Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt wird, sonst ab dem Monat der Antragstellung.“

3. Der Mindestbeitrag betrug nach der alten Satzungsregelung 1/10 des Regelpflichtbeitrages (53,50 EUR). Er ist auf ein 1/10 des Höchstbetrages zur gesetzlichen Rentenversicherung erhöht worden.

Die Erhöhung des Mindestbeitrages führt zu einer Erhöhung der Beitragseinnahmen um ca. 79.608,- EUR im Jahr.

Auf der Leistungsseite führt die Verdoppelung des Mindestbeitrages auch zu einer Verdoppelung der später zu erwartenden Altersrente. Bei Zahlung des gegenwärtigen Mindestbeitrages über die gesamte Mitgliedschaftsdauer hätte ein Mitglied, das beim Eintritt in das Versorgungswerk 29 Jahre alt war, eine Altersrente von ca. 124,- EUR zu erwarten. Bei der Verdoppelung des Mindestbeitrages wird die zu erwartende Altersrente mithin ca. 248,- EUR betragen.

§ 34 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Unabhängig von Absatz 3 hat jedes Mitglied, welches das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht Rente bezieht, einen Betrag in Höhe von einem Zehntel des jeweils geltenden Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160, 228 a SGB VI i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung zu leisten (Mindestbeitrag).“

4. In § 14 Abs. 3 S. 2 VS werden die Worte „des Regelpflichtbeitrages nach § 34 Abs. 2“ durch die Worte „des jeweils geltenden Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160, 228 a SGB VI i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung“ ersetzt. Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung der Erhöhung des Mindestbeitrages in § 34 Abs. 4 VS.

§ 14 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt geändert:

„Der Mindestbeitrag in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 beträgt ein Zehntel des jeweils geltenden

Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160, 228 a SGB VI i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung."

5. Bisher wird in § 39 Abs. 4 VS auf den alten § 54 VAG bzw. auf den alten § 54 Abs. 3 VAG verwiesen. Diese Vorschriften sind jedoch gem. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen (BGBl. I 2015, S. 434) am 01.01.2016 außer Kraft getreten. Seit dem 01.01.2016 gilt das „neue“ VAG. Die dem alten § 54 vergleichbare Vorschrift ist nunmehr § 215 VAG. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Anlageverordnung findet sich nunmehr in § 217 S. 1 Nr. 6 VAG.

§ 39 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 54“ ist durch „§ 215 “ und die Verweisung „§ 54 Abs. 3“ durch „§ 217 S. 1 Nr. 6“ zu ersetzen.

6. Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 20.03.2017 beschlossen, zur Verbesserung der Risikotragfähigkeit und angesichts des veränderten Risikoprofils auf Grund der andauernden Niedrigzinsphase der Vertreterversammlung eine Satzungsänderung dahingehend vorzuschlagen, dass die Verlustrücklage in Abhängigkeit von der Risikoeinstufung des Versorgungswerks zu dotieren ist. Neu ist insbesondere, dass die Verlustrücklage eine Untergrenze (4 % der Deckungsrückstellung) erhält. Die Vertreterversammlung hat dieser Satzungsänderung in Ihrer Sitzung am 13.06.2017 zugestimmt.

§ 40 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Rücklage ist ein sich nach einem jährlich zu erstellenden Versicherungsmathematischen Gutachten ergebender Rohüberschuss zuzuführen, bis diese einen vom Vorstand jährlich festzusetzenden Wert, der einen bestimmten vom Hundertsatz der Deckungsrückstellung beträgt, erreicht hat.“

Weiter wird ein neuer S. 3 eingefügt:

„Dieser für die Rücklage maßgebliche Wert soll 4 v.H. der Deckungsrückstellung nicht unterschreiten und einen Höchstbetrag von 6 v.H. der Deckungsrückstellung nicht überschreiten.“

Der bisherige S. 3 wird dann zu S. 4.

Die aktuelle Fassung der Satzung finden Sie auf unserer Homepage im Downloadbereich.

VI. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 13.06.2017 für die Rentenanwartschaften und Renten eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2018 um 2 % beschlossen. Der Rentensteigerungsbetrag beträgt somit für das Jahr 2018 28,22 Euro.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2018 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages:

Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2018 (Rentensteigerungsbetrag: 28,22 EUR)

Beitritts- beginn Lebens- jahre	Alters- rente	Berufs- unfähig- keitsren- te	Witwenrente bei Tod des Mitgliedes		Halbwaisenrente bei Tod des Mitgliedes		Vollwaisenrente bei Tod des Mitgliedes	
			nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60
Eintrittsalter	ab Alter 65	vor Alter 60	4	5	6	7	8	9
1	2	3						
25	1.354,56	1.213,46	812,74	728,08	270,91	242,69	406,37	364,04
26	1.326,34	1.185,24	795,80	711,14	265,27	237,05	397,90	355,57
27	1.298,12	1.157,02	778,87	694,21	259,62	231,40	389,44	347,11
28	1.269,90	1.128,80	761,94	677,28	253,98	225,76	380,97	338,64
29	1.241,68	1.100,58	745,01	660,35	248,34	220,12	372,50	330,17
30	1.213,46	1.072,36	728,08	643,42	242,69	214,47	364,04	321,71
31	1.185,24	1.044,14	711,14	626,48	237,05	208,83	355,57	313,24
32	1.157,02	1.015,92	694,21	609,55	231,40	203,18	347,11	304,78
33	1.128,80	987,70	677,28	592,62	225,76	197,54	338,64	296,31
34	1.100,58	959,48	660,35	575,69	220,12	191,90	330,17	287,84
35	1.072,36	931,26	643,42	558,76	214,47	186,25	321,71	279,38
36	1.044,14	903,04	626,48	541,82	208,83	180,61	313,24	270,91
37	1.015,92	874,82	609,55	524,89	203,18	174,96	304,78	262,45
38	987,70	846,60	592,62	507,96	197,54	169,32	296,31	253,98
39	959,48	818,38	575,69	491,03	191,90	163,68	287,84	245,51
40	931,26	790,16	558,76	474,10	186,25	158,03	279,38	237,05
41	903,04	761,94	541,82	457,16	180,61	152,39	270,91	228,58
42	874,82	733,72	524,89	440,23	174,96	146,74	262,45	220,12
43	846,60	705,50	507,96	423,30	169,32	141,10	253,98	211,65
44	818,38	677,28	491,03	406,37	163,68	135,46	245,51	203,18

Die in der Tabelle angegebenen monatlichen Rentenbeträge beruhen auf der Prämisse, dass ein Mitglied jeweils ab einem bestimmten Eintrittsalter den Regelpflichtbeitrag i.H.v. 539,40 Euro monatlich entrichtet. Wer im Durchschnitt einen niedrigeren/höheren Beitrag entrichtet, hat im selben Verhältnis auch eine niedrigere/höhere Rentenanwartschaft.

Die Rentenanwartschaften beim Versorgungswerk sind dynamisch, so dass bis zum späteren Eintritt des Rentenfalles eine Steigerung eintreten kann. Da der Umfang dieser Rentendynamik jedoch noch nicht

feststeht, kann der tatsächliche Rentenbetrag nicht benannt werden. Die Rententabelle soll vielmehr so gelesen werden, dass ein Mitglied in diesem Jahr 65 Jahre alt oder berufsunfähig wird und ab einem bestimmten Eintrittsalter immer den Regelpflichtbeitrag an das Versorgungswerk entrichtet hat.

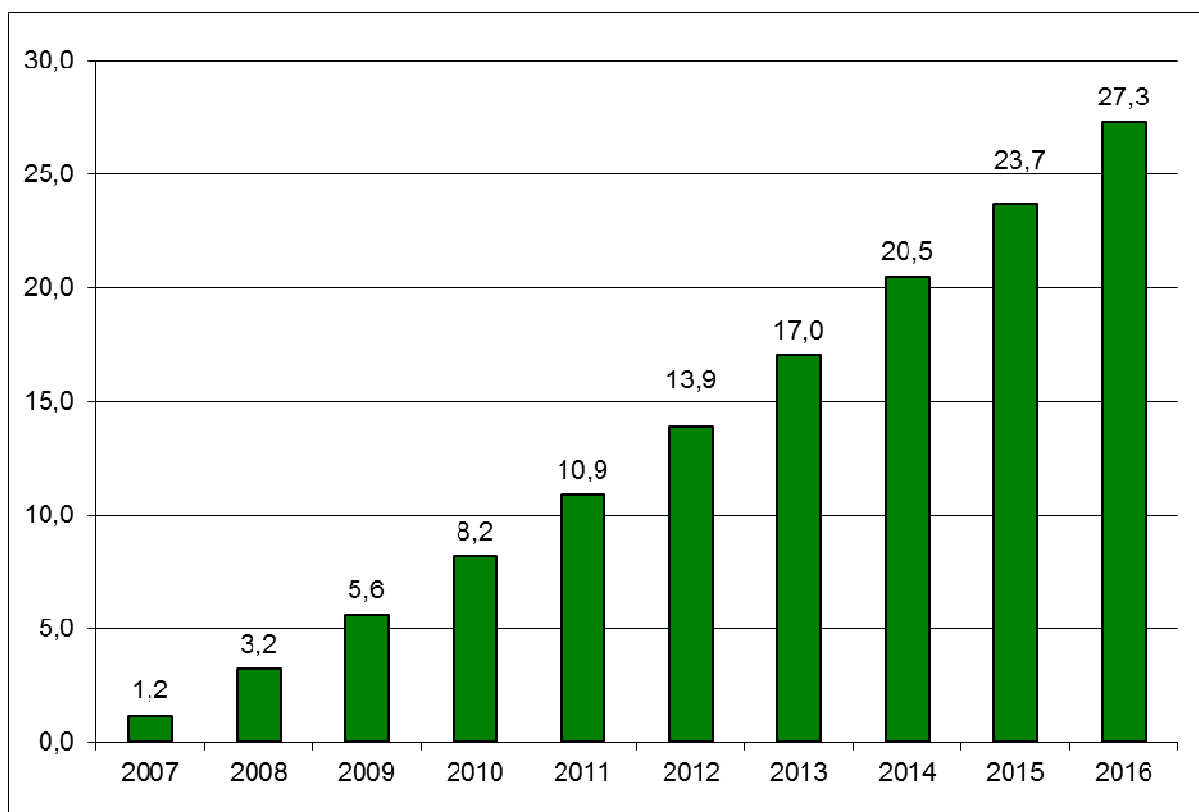
VII. KAPITALANLAGEN

1. Geschäftsjahr 2016

Die Vertreterversammlung hat am 13.06.2017 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2016 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand der Geschäftsführung.

Zum 31.12.2016 betragen die Kapitalanlagen auf Buchwertbasis 27.323.709,88 EUR und stiegen damit um 15,08 % gegenüber dem Vorjahr.

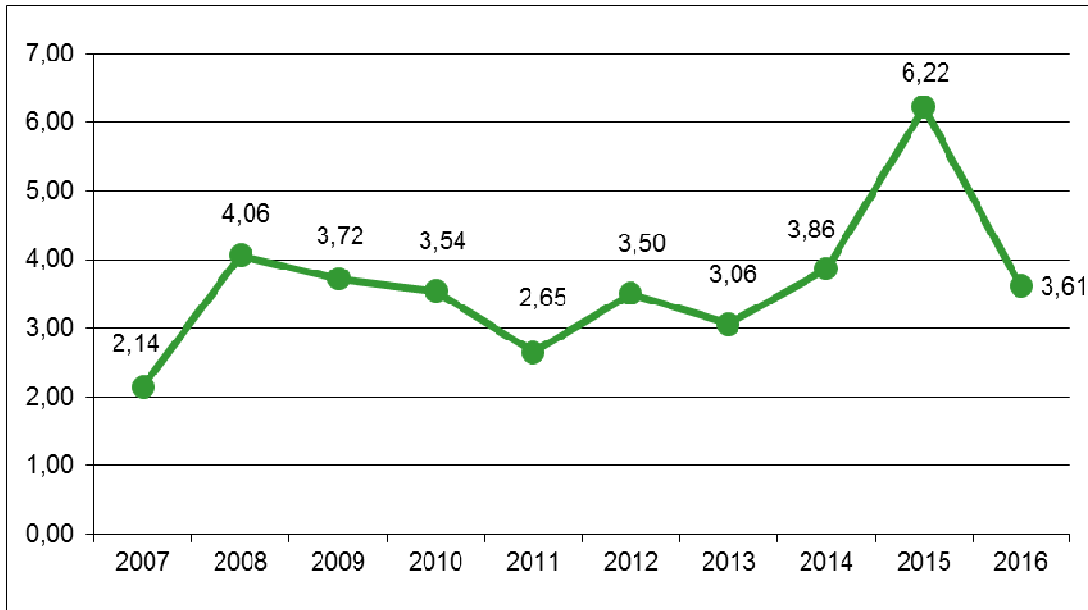
Entwicklung der Kapitalanlagen in Mio. EUR von 2007 bis 2016



Die Nettorendite aller Kapitalanlagen betrug 3,61 %.

Damit hat das Versorgungswerk den für das Jahr 2016 geltenden Rechnungszins von 3,0 % erneut erreicht. Die Gremien des Versorgungswerkes beobachten das Verhältnis der Entwicklung der Verzinsung der Kapitalanlagen zu dem im Technischen Geschäftsplan bei Gründung des Versorgungswerkes festgelegten Rechnungszins von 3,0 % genau und regelmäßig. Zum 31.12.2016 bestand eine Zinsschwankungsreserve von 3,8 Mio, die zum Ausgleich fehlender Zinsen verwendet werden kann.

Entwicklung der Nettorendite von 2007 bis 2016

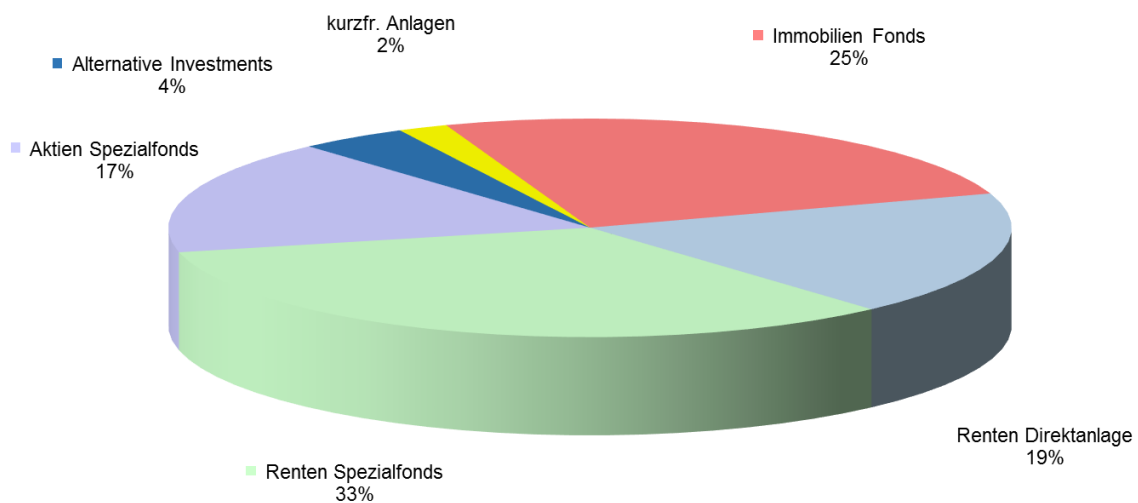


In 2016 betragen die laufenden Verwaltungskosten 3,26 % der Beitrageinnahmen. Der Verwaltungskostensatz für Kapitalanlagen betrug 0,06 %.

2. Anlagestruktur per 31.12.2017

Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.12.2017 den Umfang von 31.428.252,11 EUR erreicht und ist nach Assetklassen wie folgt aufgeteilt:

Buchwerte per 31.12.2017



Die Kapitalanlagen sind breit diversifiziert angelegt. Der Bestand an festverzinslichen Wertpapieren in der Direktanlage ist weiterhin abgeschmolzen, während sich die Investitionen in Wertpapierfonds erhöht haben. Ebenso wurde verstärkt in Immobilien und erstmalig in Private Equity Beteiligungen investiert. Die durchgerechnete Aktienquote betrug zum Jahresende 17 %.

VIII. ORGANE

Vertreterversammlung

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- Keil, Marten (Vorsitzender)
- Bulach, Karin (stv. Vorsitzende)
- Dr. Barthel, Maik
- Berger, Matthias
- Greiner Mai, Carolin
- Gürke, Thomas
- Krug, Daniel
- Lentze, Oliver
- Merschky, Arnd

Vorstand

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- Raabe, Christian (Vorsitzender)
- Fucke, Doreen (stv. Vorsitzende)
- Voigt, Detlef

IX. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

Das Versorgungswerk hat mit folgenden anwaltlichen Versorgungswerken Überleitungsabkommen geschlossen:

- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg
- Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg
- Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg
- Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern
- Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen
- Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern

- Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlands
- Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen mit den einzelnen Versorgungswerken finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

X. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes **<http://www.rvw-lsa.de>** zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise rund um das Versorgungswerk.
2. Unter der Adresse **info@rvw-lsa.de** ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich per Post antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

3. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Faxnummer 0211 / 88 29 320-99.

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.

4. Telefonisch stehen wir Ihnen Montags bis Donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 88 29 320-0 zur Verfügung.

VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE

IN SACHSEN-ANHALT

Geschäftsstelle:

Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 88293200

Fax 0211 882932099

Mail info@rvw-lsa.de

Web www.rvw-lsa.de

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung

▪